

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 27. März 1839



Rathsprotokoll

zur Sitzung am 27. März 1839 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Reißer, krank
" Mag. Rath Haydinger, Vorsitzender
" " " Freyinger
" " " Maurer
" " " Buberl
Sekretär Bleyer

Referat des Hr. Raths Maurer.

[?]77. Martin Buberl u. A. M. Winkler um den obrigkeitlichen Heurathsconsens.
Dem Bittsteller der Meldschein auszustellen, die Bittstellerin hat ihren Meldschein bei ihrer
Geburtsobrigkeit zu erwirken.

Referat des Hr. Raths Buberl.

[?]640. Stadtpfarrkirchamtsrechnungsführung berichtet ad N. 1570 für welche Steuerjahre u.
Steuergattungen die Pfarrer Öppinger'sche Guthabung verwendet wurde.
Aufzubehalten, u. an das k.k. Kreisamt Bericht zu erstatten, daß unter den Post 1 des unter einem
vorgelegten Ausweises aufgeführte 282 fl 43 xr ein Urbarial- u. Zehentsteuerrückstand von 1825 bis
1827 pr 240 fl der Grundsteuerrückstände pro 1834 mit 42 fl 43 xr begriffen sei; der Post 2
aufgeführte Betrag pr 202 fl 35 1/4 xr enthält den Grundsteuerrückstand pro 1835 mit 20 fl 1 1/4 xr
CMz u. den Urbarial- u. Zehentsteuerrückstand von 1834 u. 1835 mit 182 fl 34 xr, ehe sämtlich auf
kreisamtliche Anordnung ausständische Obereinnehmeramt abgeführt wurde die Post 3 enthaltenen
84 fl 12 1/5 xr wurden auf k.ä. Anordnung als Grundsteuerrückstand pro 18[?] an die St. B. O.
Garsten u. die Post 4 ausgesetzte 508 fl 47 3/4 xr, worunter der Grundsteuerrückstand von 1825 bis
inclus. 1833 mit 136 fl 49 3/4 xr u. die Urbarial-Zehentsteuer von 1825 bis incl. 1831 mit 371 fl 58 xr
begriffen ist, ebenfalls auf k.ä. Verordnung zur Abfuhr gebracht. Die von 5.-7. entzifferten Beträge
sind die vom 1. Nov. 1835 bis zum Sterbetage des Pfarrers Öppinger berechneten Steuern etc. etc.;
der Betrag Post 8 pr 2 fl 40 xr wurde an den Hr. Kreisingenieur auf k. ä. Auftrag bezahlt, u. der Betrag
Post 9 pr 24 fl 17 1/4 xr sind die nach Garsten bezahlten Konkurrenzbeiträge pro dominicali bis zum
Sterbetage des Pfarrers Öppinger. Alle diese Beträge wurden von der Stadtpfarrkirchenrechnungs-
führung dem hiesigen Steueramte aus den Kirchamtsgeldern übergeben, können daher der
Kirchenkassa nicht doppelt zur Zahlung auferlegt werden, sondern der noch bestehenden Rückstand
pr 622 fl 38 xr CMz muß der Öppinger'schen Massa, resp. den Erben zur Last fallen.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär